

Beratungsvorlage VTS/058/2015

Amt: Haupt- und Personalamt

Beratungsfolge	Sitzung am	Status	Ergebnis
Ausschuss für Verwaltung, Tourismus und Soziales	21.07.2015	N - Vorberatung	
Gemeinderat	28.07.2015	Ö - Beschlussfassung	

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung Änderung von Zuständigkeiten

Beschlussvorschlag:

Der als Anlage beigefügten Satzung zur Änderung der Hauptsatzung wird zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen: ☐ Ja ☒ Nein

Gesamtkosten: Euro

Finanzierung:

Verwaltungshaushalt 2015
Haushaltsstelle: Euro

Vermögenshaushalt 2015
Haushaltsstelle: Euro

Beratungsvorlage VTS/058/2015

Sachverhalt:

- §§ 7 und 11 der Hauptsatzung – Ausschuss für Verwaltung, Tourismus und Soziales bzw. Oberbürgermeister

Die Verwaltung hat im Rahmen einer Besprechung mit den Fraktionsvorsitzenden die Frage der Besetzung von Sachbearbeiterstellen thematisiert. Eine Besetzung von diesen Stellen im Rahmen einer 10 bis 15 minütigen Vorstellung im zuständigen Gremium ist schwierig und teilweise nicht fundiert und sachgerecht möglich.

Personalentscheidungen auf Ebene der Sachbearbeiter wurden in der Vergangenheit und werden so auch in der Zukunft durch einen umfangreichen und umfassenden vorherigen Auswahlprozess durchgeführt. Dabei werden auf die zu besetzende Stelle zugeschnittene Kriterienkataloge und Gesprächsinhalte zugrunde gelegt. Die Qualifikationen eines/r Bewerbers/in werden darüber hinaus verwaltungsintern ausführlich überprüft und besprochen.

Deshalb wurde mit den Fraktionsvorsitzenden abgesprochen, dass die Verwaltung eine entsprechende Änderung der Hauptsatzung zum zukünftigen Verfahren und zur Zuständigkeit der Verwaltung vorbereitet.

Die vorgeschlagene Regelung beinhaltet, dass die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtlichen Entscheidungen bei Beamten bis zur Besoldungsgruppe A 12, bei Beschäftigten bis Entgeltgruppe 12, soweit ihnen keine Funktion als Abteilungsleiter übertragen wird, Aushilfsbeschäftigten, Beamtenanwärtern und anderen in Ausbildung stehenden Personen sowie der Ernennung aller Beamten auf Lebenszeit in die Zuständigkeit der Verwaltung fallen.

Davon ausgenommen sind die Besetzung von Stellen der Amtsleitungen sowie die Stellen „Tourismuskurator/in“, „Betriebsleiter/in des Eigenbetriebs Bäder“, „Wirtschaftsbeauftragte/r“ und „Betriebsleiter/in Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung“.

Diese Stellen und die höher bewerteten Stellen verbleiben in der Zuständigkeit des Gemeinderats.

Die stellvertretenden Amtsleitungen bleiben bis A 12 bzw. EG 12 in der Zuständigkeit des Oberbürgermeisters, da Stellvertreter/innen im Falle der Vertretung nach ihrer Dienststellung und dem Geschäftsverteilungsplan nicht befugt sind, selbständig Sachentscheidungen von nicht nur untergeordneter Bedeutung zu treffen und diese auch nach außen zu vertreten. Im Vertretungsfall müssen in diesen Fällen die stellvertretenden Amtsleitungen die Freigabe bzw. Zustimmung der Leitungen der Dezernate vorher einholen.

Vor diesem Hintergrund legt die Verwaltung die angefügte Änderungssatzung zur Beratung und Beschlussfassung vor.

- § 11 der Hauptsatzung – Übertragung der „Kann“-Aufgaben nach § 2 Absatz 2 Feuerwehrgesetz (FwG) – Regelungslücke in der Hauptsatzung

Nach § 2 Absatz 2 FwG kann die Feuerwehr durch die Gemeinde beauftragt werden:

Beratungsvorlage VTS/058/2015

1. Mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und –erziehung sowie des Feuersicherheitsdienstes.

Hierbei geht es in der Praxis hauptsächlich um technische Hilfeleistungen wie zum Beispiel die Beseitigung von Öls Spuren, das Beseitigen von umgestürzten Bäumen, das Auspumpen von Kellern usw.

Für die Übertragungen der Aufgaben ist der Gemeinderat oder der (Ober-) Bürgermeister zuständig. Die von der Feuerwehr zu erfüllenden Aufgaben gehören regelmäßig nicht zu den Geschäften der laufenden Verwaltung, höchstens in Einzelfällen. Somit bedarf die Übertragung der genannten Aufgaben auf Dauer auf den Bürgermeister der Entscheidung des Gemeinderats als Hauptorgan der Gemeinde.

Im Muster der Hauptsatzung ist folgende Formulierung enthalten:

„die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Absatz 2 Feuerwehrgesetz.“

Da ohnehin eine Änderung der Hauptsatzung ansteht, soll die bestehende Regelungslücke in der Hauptsatzung in diesem Punkt ebenfalls geschlossen werden.

Unabhängig hiervon ist der Versicherungsschutz der Stadt – auch nach Rücksprache mit der Kommunalversicherung – bei Tätigkeiten der Feuerwehr aber gewährleistet. Nach Vorgabe der Versicherung muss eben eine Feuerwehrtätigkeit vorliegen, was bei diesen Aufgabenerfüllungen der Fall ist.

In der Feuerwehrsatzung selbst kann diese Problematik nicht gelöst und geregelt werden, hierzu ist diese Änderung der Hauptsatzung erforderlich und wird deshalb so vorgeschlagen.

Hierzu wird § 11 Absatz 2 der Hauptsatzung entsprechend um die Ziffer 17 ergänzt. Nach dem Einfügen dieser weiteren Ziffer 17 ist der Schlusspunkt nach Ziffer 16 (die Aufnahme von Darlehen) durch ein Komma zu ersetzen.

Anlagen:
Änderungssatzung